

Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Produkthaftungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer zur Anpassung an den EWR-Vertrag geändert werden:

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 38 -GE/19
Datum: 11. JUNI 1992

St. Bösch

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz stimmt ~~Verteilt~~ prinzipiell mit dem Bundesministerium für Justiz darin überein, daß die Umsetzung des EWR-Vertrags Änderungen in den von dieser Vorlage betroffenen Gesetzen erforderlich machen. Insofern bestehen gegen den vorliegenden Novellenentwurf keine prinzipiellen Einwände; dies wurde auch vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in einem Schreiben an Bundesminister Dr. Michalek vom 13. Jänner 1992 ausdrücklich festgehalten. Allerdings war damals noch, entsprechend den Ankündigungen des Bundesministeriums für Justiz, davon auszugehen, daß die "EWR-Novelle" noch im Februar zur Begutachtung ausgesandt würde, was die Möglichkeit geboten hätte, sich gründlicher mit der Art der durchzuführenden Anpassung auseinanderzusetzen.

In den Erläuterungen (Punkt 5 des Allgemeinen Teiles) wird zutreffend auf die weiterzuführenden Arbeiten im Bereich des Konsumentenschutzes zur Verbesserung der Stellung des Konsumenten verwiesen; dies sei auch vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nochmals ausdrücklich betont, wobei davon ausgegangen wird, daß damit neben der derzeit verhandelten umfassenderen Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes auch die notwendigen Verbesserungen im Versicherungsvertragsrecht (die ebenfalls nach dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien in Angriff zu nehmen sind) gemeint sind.

- 2 -

Die folgenden Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Entwurfs gehen daher davon aus, daß mit diesem Entwurf tatsächlich nur die aufgrund des EWR-Vertrags notwendigen Anpassungen durchgeführt werden sollen, die darüber hinausgehenden Reformvorhaben jedoch in keiner Weise präjudiziert werden. Es sei jedoch ausdrücklich betont, daß die Umsetzung von EG-Richtlinien aufgrund des EWR-Vertrags selbstverständlich nicht in der Weise erfolgen kann, daß bei möglichen Interpretations- und Handlungsspielräumen stets jene Variante gewählt wird, die das geringstmögliche Maß an Verbraucherschutz bedeutet. Dort wo derartige Spielräume bei der Umsetzung von Richtlinien bestehen, ist im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien und der Parteienvereinbarung zur Integrationspolitik auf die Aufrechterhaltung und den Ausbau des Verbraucherschutzniveaus bedacht zu nehmen. Abgesehen vom Bereich der Mindestrichtlinien, in denen Österreich sehr weitgehende Möglichkeiten für die Verbraucherschutz- gesetzgebung eingeräumt sind, die jedoch hier noch nicht zur Diskussion stehen, ist daher auch bei der Umsetzung der sonstigen Bestimmungen im Rahmen der Möglichkeiten, die die Richtlinien bieten, auf die Erfordernisse des Verbraucherschutzes Rücksicht zu nehmen.

Zu Artikel I:

Zu Art. I Z 1 und 4:

Die Bestimmung des § 17 ist durch die Übernahme der entsprechenden Passage des Anhangs III zum EWR-Vertrag nicht nur sehr schwer verständlich, sondern in diesem Umfang auch keineswegs erforderlich. Es wäre vielmehr die im Anhang III lit. a Unterabsatz ii) generell für alle EFTA- und EG-Staaten enthaltene Formulierung materiell umzusetzen, sodaß das darin

- 3 -

zum Ausdruck kommende Prinzip im österreichischen Produkthaftungsgesetz verwirklicht wird. Dazu wäre es ausreichend, etwa folgende Bestimmung zu treffen: "Als Importeur (§ 1 Abs. 1 Z 2) gilt überdies derjenige Unternehmer, der das Produkt zum Vertrieb von einem EFTA-Staat oder von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in das Inland eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat. Dies gilt ab dem Tag, an dem das Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen für Österreich in Kraft tritt, nicht mehr im Verhältnis zu denjenigen Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, insoweit aufgrund dieser Ratifikationen ein zu Gunsten des Geschädigten erwirktes österreichisches Urteil gegen den Hersteller oder den Importeur im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 vollstreckbar ist."

Zu Art. I Z 2:

Die Produkthaftungsrichtlinie der EG sieht einen Selbstbehalt von 500 ECU vor, der mit dem Tag der Annahme der Richtlinie in die nationale Währungseinheit umzurechnen sind. Nach den Informationen des BMGSK betrug zu diesem Zeitpunkt der Wert eines ECU in Österreich (gerundet) S 15,35, woraus sich ein Selbstbehaltsbetrag von S 7.675,-- ergäbe. Folgt man dem bisher (gemäß § 17 PHG) geltenden Prinzip, wonach der Selbstbehaltsbetrag auf einen durch 100 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden wäre, so ergäbe sich daraus ein Betrag von S 7.700,--. Es ist keinerlei Grund ersichtlich, weshalb der Selbstbehalt - hinsichtlich dessen eine Rundungsermächtigung in der Richtlinie nicht vorgesehen ist - auf den nächsten durch 1000 Schilling teilbaren Betrag aufgrundet werden sollte (zudem sind in den Richtlinien, in denen die Rundung von Beträgen in vergleichbarer Höhe

- 4 -

zugelassen wird, Rundungszugeständnisse von 10 ECU, somit von derzeit nicht einmal 150 Schilling, zugelassen). Es wird daher dringend ersucht, die Berechnung des Selbstbehaltes zu überprüfen und diesen sodann kaufmännisch auf den nächstliegenden 100-Schillingbetrag zu runden.

Zu Artikel II:

Zu Art. II Z 1:

Diese Anpassung an die Haustürgeschäftsrichtlinie wurde in der Verhandlungsrunde zur KSchG-Novellierung bereits besprochen und akzeptiert. Zum besseren Verständnis wäre allenfalls eine Ergänzung der Erläuterungen zu überlegen, die auf das Verhältnis zu § 26a hinweist, der einen abweichenden Beginn des Fristenlaufs vorsieht, wobei nach der neuen Regelung jedoch auch in diesem Fall das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach vollständiger Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner erlöschen wird.

Zu Art. II Z 2:

Aus der Sicht des Konsumentenschutzes ist gegen diese Bestimmung, auch insofern sie unmittelbar über die Pauschreiserichtlinie hinausgeht, nichts einzuwenden. Zur Verdeutlichung und zur Wahrung der sprachlichen Einheitlichkeit mit § 6 Abs 2 Z 5 KSchG sollte es jedoch lauten: "... eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder beschränkt wird ...".

Zu Art. II Z 3:

An den Bestimmungen, mit denen die Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt werden soll, wird der gravierende Mangel des geltenden Zivilrechts offenbar, das keine zusammenhängenden und klaren Rechtsvorschriften für Kreditverträge kennt. So ist bereits die mit § 12a eingeführte Bestimmung betreffend die vorzeitige Rückzahlung von Kreditverträgen insofern unklar, als eine

- 5 -

Legaldefinition des Kreditvertrags im KSchG, aber auch sonst im Zivilrecht fehlt. Klar ist eigentlich nur, daß es sich beim Kreditvertrag nicht nur (wohl aber auch ?!) um ein Darlehen im Sinn des § 983 ABGB handeln kann; ob damit jedoch z.B. all jene Kreditverbindlichkeiten erfaßt sind, die die Judikatur derzeit zu § 98 Ehegesetz anerkennt, ist unsicher.

Es ist zwar zuzugestehen, daß es nicht Aufgabe dieser Novelle sein kann, den (Verbraucher-)Kreditvertrag auch nur annähernd abschließend zu regeln, es muß aber an dieser Stelle neuerlich darauf hingewiesen werden, daß die derzeitige Rechtslage - die vor allem durch das Fehlen klarer und eindeutiger Rechtsvorschriften für Kreditverträge und die dementsprechend aufführlichen und für Verbraucher im Regelfall nachteiligen allgemeinen Vertragsbedingungen der Kreditunternehmungen gekennzeichnet ist - dringend reformbedürftig ist.

Bei der konkreten Umsetzung des Art. 8 der Verbraucherkreditrichtlinie wurde im Entwurf lediglich der Wortlaut übernommen, wonach eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits (bzw. im Entwurf: "der Kreditkosten") zu erfolgen hat. Woran diese Angemessenheit zu beurteilen ist, wird im Entwurf nicht näher ausgeführt, was für sich genommen noch nicht problematisch wäre, zumal den Gerichten hier durchaus ein gewisser Entscheidungsspielraum offenstehen könnte. Unverständlichlicherweise wird jedoch in den Erläuterungen eine sehr deutliche und nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unrichtige Auslegung des Begriffs der "Angemessenheit" gegeben: Nach diesen Erläuterungen wird eine zeitproportionale Verringerung - die wohl der naheliegendste Ansatz für eine angemessene Reduktion sein müßte - schlicht

- 6 -

als keinesfalls angemessen, sondern jedenfalls zu weitgehend bezeichnet. Sieht man den Gesetzestextentwurf im Zusammenhang mit den Erläuterungen, so ist die Umsetzung also keinesfalls adäquat; die zeitproportionale Reduktion ist ja geradezu das Musterbeispiel einer angemessenen Reduktion der Kreditkosten und darf nicht - auch nicht durch die Formulierung der Erläuterungen - "diskreditiert" werden.

In diesem Zusammenhang soll - da derartige Überlegungen von den Bankenvertretern in der Besprechung am 3. Juni wiederum eingebracht wurden - angemerkt werden, daß einer auch nur teilweisen Beschränkung des Geltungsbereichs der Vorschriften des KSchG für den Fall, daß der betroffene Unternehmer eine Bank ist, keinesfalls zugestimmt werden kann.

Zu Art. II Z 4:

Auch bei der vorgeschlagenen Regelung des Einwendungs durchgriffs zeigt sich, daß die bloß punktuellen Regelungen für kreditfinanzierte Verbrauchergeschäfte zu Unübersichtlichkeit und mangelnder Rechtsklarheit führen; gerade für den Einwendungs durchgriff hätte sich durchaus auch der Einbau in ein entsprechend erweitertes "Abzahlungsgeschäft"-Konzept angeboten, zumal die Regeln des Abzahlungsgeschäfts ohnedies weitgehend durch die ökonomischen Realitäten überholt sind und einer Neugestaltung bedürfen.

Zu § 26c des Entwurfs sollte klargestellt werden, daß dieser nicht nur ungeachtet der Anwendbarkeit der §§ 17 bis 19 KSchG gilt, sondern auch unbeschadet sonstiger Bestimmungen, nach denen dieser Einwendungs durchgriff in weiterem Umfang oder gegenüber anderen Personen als nach dem KSchG möglich ist. Damit wäre der Gefahr vorzubeugen, daß in den nun im KSchG

- 7 -

getroffenen zwei unterschiedlichen Regeln für Einwendungsmöglichkeiten von der Judikatur eine allenfalls (für Verbrauchergeschäfte) abschließende Regelung gesehen würde, die die bisher judizierten Möglichkeiten zum Einwendungsdurchgriff beschränken würde.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, daß die erfolglose Geltendmachung gemäß lit. d keine gerichtliche Geltendmachung zu sein hat, sondern die bloße Aufforderung des Verbrauchers ausreicht.

Es schiene zudem überlegenswert, § 26c sprachlich etwas an die sonst im KSchG verwendete Terminologie anzugleichen (z.B. der Begriff "vorherige Abmachung"; in lit. d müßte es jedenfalls statt Lieferant Leistender heißen).

Die in der Verbraucherkreditrichtlinie ebenfalls vorgesehene zwingende Schriftlichkeit des Kreditvertrags, die für von Banken gewährte Kredite (auch) durch das Bankwesengesetz umgesetzt werden wird, wurde im vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Justiz nicht berücksichtigt. Dabei wäre gerade diese Normierung eines Formgebots für (Verbraucher)Verträge zweckmäßigerweise im KSchG zu treffen und würde damit tatsächlich alle Unternehmer erfassen, die Kredite gewähren, ebenso wie durch das Schriftformgebot beim Abzahlungsgeschäft alle Abzahlungsgeschäfte anbietenden Unternehmer erfaßt werden. Gerade Punkt 1 der Liste der Angaben nach Art. 4 Abs. 3 im Anhang der Verbraucherkreditrichtlinie entspricht vom Prinzip her den in einem Ratenbrief aufzunehmenden Daten gemäß § 24 KSchG.

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die bereits mehrfach vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorgebrachten Anregungen betreffend eine Verordnungsermächtigung im KSchG für den Mindestinhalt von

- 8 -

Vertragsurkunden verwiesen, die branchenspezifisch aufgrund der in den jeweiligen Branchen gegebenen Verbraucherschutzerfordernisse Mindestinhalte und bestimmte Formvorschriften vorgeben könnte.

Zu Art. II Z 5:

Die Pauschalreiserichtlinie ist sicherlich - wie auch andere EG-Richtlinien - von Sprache und Rechtsetzungssystem her schwierig in das österreichische Rechtssystem einzufügen. Umsomehr sollte hier versucht werden, die Richtlinie tatsächlich materiell umzusetzen und nicht durch teilweise wörtliche Übernahme neue Unsicherheitsquellen für die österreichischen Rechtsanwender und Rechtsunterworfenen zu schaffen.

Dies beginnt bereits in § 31b Abs 1, wo die Passage "einschließlich Pauschalurlaubsreisen und Pauschalrundreisen" redundant ist und lediglich zur Frage führen könnte, welche sonstigen, ohnedies in Abs 2 definierten Pauschalreisen möglicherweise doch nicht eingeschlossen wären. Bei der Definition der Pauschalreise schiene - auch ohne über die Richtlinie hinausgehen zu wollen, da dies sicherlich noch Gegenstand von Verhandlungen sein würde - die Einschränkung auf länger als 24 Stunden dauernde Reisen nicht erforderlich, wie dies auch von der Bundeswirtschaftskammer - jedenfalls dem betroffenen Fachverband - angemerkt werden dürfte. Bei der Definition des Veranstalters wäre es wohl ausreichend, auf die gewerbsmäßige Tätigkeit abzustellen, da damit jede nicht nur gelegentliche Tätigkeit erfaßt sein müßte und zur Frage der Gewerbsmäßigkeit ausreichend Judikatur und vor allem auch eine - jedenfalls seit der Gewerberechtsnovelle 1988 - klare Rechtslage besteht.

- 9 -

Die Definition des Reisenden ist in der Richtlinie nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in der Weise verunglückt, als hier eine Unterscheidung zwischen der Buchung und der vertraglichen Verpflichtung des Verbrauchers nahegelegt wird, wie sie realiter nicht besteht. Sollte aber tatsächlich auch der Vorvertrag über eine Pauschalreise - wie er unseres Wissens nach praktisch jedoch keinesfalls geläufig ist - erfaßt sein, so müßten jedenfalls "die übrigen Begünstigten" als Personen definiert werden, in deren Namen der Hauptkontrahent bucht oder sich zu buchen verpflichtet.

Die Preisänderungsklauseln gemäß § 31c Abs 1, die - wie in den Erläuterungen ohnedies ausgeführt - in Verbindung mit § 6 Abs 1 Z 5 und § 6 Abs 2 Z 4 zu sehen sind, sollten zweckmäßigerweise auch von der legistischen Form her dem Klauselkatalog des § 6 angepaßt werden.

In § 31c Abs 2 sollte die im letzten Satz ausgedrückte Verpflichtung des Veranstalters zur Information des Reisenden ebenso "unverzüglich" erfolgen, wie der Reisende sein diesbezüglich bestehendes Wahlrecht auszuüben hat.

In den Erläuterungen zu § 31c Abs 3 wird prinzipiell zutreffend darauf verwiesen, daß die Abtretung des Anspruchs auf die Reiseleistung unabhängig von der mit Absatz 3 eingeführten Möglichkeit der Übertragung des gesamten Vertrages bestehe; allerdings wird in zahlreichen Geschäftsbedingungen von Reiseveranstaltern eben diese Möglichkeit vertraglich ausgeschlossen, was - jedenfalls gibt es bislang dazu soweit ersichtlich keine Judikatur - im allgemeinen zulässig sein dürfte, sodaß die Erläuterungen auf ein weitestgehend bloß theoretisches Recht des Verbrauchers verweisen.

- 10 -

Zu § 31d ist bei genauer Umsetzung der Richtlinie davon auszugehen, daß der Verbraucher das Recht hat, an einer gleichwertigen oder höherwertigen Reise teilzunehmen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche anzubieten. Dies unterscheidet sich von der im Entwurf vorgesehenen Fassung insofern, als es erstens nicht auf die Zumutbarkeit (als subjektive Komponente) ankommt, sondern bloß auf den objektiven Umstand, ob der Veranstalter zum Anbieten dieser Reise in der Lage ist, zweitens und vor allem aber dadurch, daß auch auf die Teilnahme an einer höherwertigen Reise ein Anspruch besteht (falls keine gleichwertige angeboten werden kann, eine höherwertige jedoch im Angebot ist).

Insgesamt ist anzumerken, daß die systematische Einordnung des Pauschalreisevertrags an sich auch im ersten Hauptstück des Konsumentenschutzgesetzes im dritten Abschnitt "besondere Vertragsarten" erfolgen hätte können und dies wohl für die Rechtsunterworfenen klarer überblickbar wäre; dem gegenüber dem ersten Hauptstück erweiterten Geltungsbereich hätte man auch durch eine Klausel in § 1 KSchG Rechnung tragen können.

Ebenso wie bei der Verbraucherkreditrichtlinie ist auch in der Pauschalreiserichtlinie Schriftlichkeit des Vertrages vorgesehen und es sind bestimmte Mindestfordernisse für den Inhalt der Vertragsurkunde vorgeschrieben. Wie bereits in den Verhandlungen zur Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes mehrfach von den Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betont und auch in dieser Stellungnahme bereits im Zusammenhang mit der Verbraucherkreditrichtlinie ausgeführt, schiene eine Verordnungsermächtigung im Konsumentenschutzgesetz eine einfache, flexible und zielführende Lösung, um derartige Bestimmungen umzusetzen. Dies umso mehr, als vom

- 11 -

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nur die verpflichtenden Mindestangaben im Prospekt durch eine Verordnung zur Gewerbeordnung vorgeschrieben werden sollen, die Form- und Inhaltsvorschriften für den Reisevertrag selbst jedoch dem Zivilrechtsgesetzgeber überlassen bleiben.

Im Entwurf des BMJ fehlt auch eine Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie, die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sicherstellen soll.

Angemerkt sei schließlich noch, daß die Erläuterungen die Dimension der Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Pauschalreisen insofern zu unterschätzen scheinen, als sie unzutreffenderweise annehmen, daß die österreichischen Reisebüros (in diesem Zusammenhang dürften wohl vor allem die Veranstalter gemeint sein) derzeit einheitlich die vom Fachverband der Reisebüros empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen verwenden. Zahlreiche, insbesondere größere Veranstalter verwenden jedoch eigene Geschäftsbedingungen, die gegenüber den "Allgemeinen Reisebedingungen", die einen zwischen Anbietern und Verbrauchern ausverhandelten Kompromiß darstellen, ganz wesentlich zu Lasten der Verbraucher abweichende Bestimmungen enthalten. Es braucht hier nicht weiter betont zu werden, daß - ähnlich wie bereits im Zusammenhang mit den Verbraucherkreditverträgen ausgeführt - das Fehlen wichtiger gesetzlicher Vorschriften hier zu einer im allgemeinen zu Lasten der Verbraucher unausgewogenen Rechtslage geführt hat, die durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter dominiert wird, welche freilich soweit als im Rahmen der allgemeinen Sittenwidrigkeitsprüfung möglich die Rechtspositionen zu Lasten der Verbraucher zu verschieben bemüht sind.

- 12 -

Zu Artikel III:

Zu Art. III Z 4:

Das bisher bestehende Defizit versicherungsvertragsrechtlicher Bestimmungen über die Rechtsschutzversicherung wird durch die Umsetzung der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie - wie in den Erläuterungen zugestanden - nicht beseitigt; bei den Überlegungen zur Reform des Versicherungsvertragsrechts sollte diesem Bereich dann die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet werden, auch was die Definition der Rechtsschutzversicherung betrifft, auf die hier verzichtet wurde.

In § 158j Abs 2 sollte der Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn ein Schadenabwicklungsunternehmen mit der Leistungsbearbeitung betraut ist, nicht "nur", sondern "auch" gegen dieses geltend gemacht werden können.

In § 158k Abs 1 erster Satz ist die Passage "besonders dann, wenn eine Interessenkollision entstanden ist" redundant und könnte entfallen.

Mit § 158l soll die verpflichtende Vereinbarung eines Schiedsgutachterverfahrens vorgesehen werden. Hier wäre darauf zu achten, daß es tatsächlich - wie in Artikel 6 der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie vorgesehen - ein Recht des Verbrauchers bleibt, nicht aber eine Pflicht, ein solches Verfahren in Anspruch zu nehmen. Die Formulierung des Novellenentwurfs schließt die Möglichkeit nicht aus, daß ein echtes schiedsgerichtliches Verfahren im Vertrag vereinbart wird, das vom Verbraucher vor (und entsprechend den Bestimmungen des vierten Abschnitts des sechsten Teils der

- 13 -

Zivilprozeßordnung weitgehend: statt) eines gerichtlichen Verfahrens in Anspruch genommen werden muß. Dies ist zwar in den ARB 1988 nicht mehr zwingend vorgesehen, war jedoch in den ARB 1965 der Fall und kann daher versicherungsaufsichtlich zulässig vereinbart werden.

Zu Art. III Z 5:

In § 178a Abs 1 wird ein Rücktrittsrecht "binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Zustandekommens des Vertrages" vorgesehen. Die zweite Lebensversicherungsrichtlinie sieht in Artikel 15 eine Frist "zwischen 14 und 30 Tagen" vor, über die der Verbraucher verfügen muß, um vom Vertrag zurückzutreten. Weshalb seitens des Bundesministeriums für Justiz hier die kurze 14-tägige Frist gewählt wird, ist aus den Erläuterungen nicht erklärlich und aus der Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auch nicht verständlich. Wiederum im Hinblick auf die Parteienvereinbarung über die Integrationspolitik wäre hier im Interesse des Verbraucherschutzes nicht das niedrigste Verbraucherschutzniveau zu wählen; da zudem auch keine österreichischen Versicherer (bzw. nur über deren allfällige Auslandsniederlassungen) betroffen sein werden, ist auch nicht zu erwarten, daß seitens der österreichischen Versicherungswirtschaft einer Frist von 30 Tagen ablehnend gegenübergestanden wird. Zudem sollte klargestellt werden, daß die Absendung des Rücktrittsschreibens innerhalb dieser Frist genügt (die Richtlinie sieht ja vor, daß der Verbraucher über eine Frist verfügt, um von dem Vertrag zurückzutreten, was also genau dem entspricht, was in Österreich etwa im Konsumentenschutzgesetz durch die Fristwahrung mit Absendung des Rücktrittsschreibens ausgedrückt wird).

- 14 -

Weiters schiene sprachlich auch im Sinne einer Übereinstimmung mit dem Konsumentenschutzgesetz sinnvoll, nicht die "Kenntnis des Zustandekommens des Vertrages", sondern das Zustandekommen des Vertrages als Anknüpfungspunkt zu wählen, zumal dies in den allermeisten Fällen ja jedenfalls am selben Tag sein wird und die innerstaatlichen Regelungen betreffend "die Modalitäten, nach denen der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, daß der Vertrag geschlossen ist" dürften wohl im wesentlichen die allgemeinen vertragsrechtlichen bzw. versicherungsvertragsrechtlichen Vorschriften sein, die auf das Zugehen der Annahmeerklärung abstellen.

Artikel IV gibt aus der Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz keinen Anlaß zu Bemerkungen.